

## Europäisches Gesellschaftsrecht

### § 3 Innere Organisation der GmbH

#### I. Überblick

- historischer Gesetzgeber von 1892 schuf die GmbH als Rechtsform mit einer einfachen Organisationsverfassung → lediglich zwei Organe: Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung (Gesellschafterversammlung) → allerdings sind die Gesellschafter frei darin, in der Satzung die Schaffung weiterer Organe festzulegen → zudem ist im Bereich der unternehmerischen Mitbestimmung die Errichtung eines Aufsichtsrats vorgeschrieben
- das ungarische und das polnische Recht folgen diesem Organisationsmodell mit Abweichungen bei den Details → auffälligster Unterschied bei der Sp. z o.o., die statt Geschäftsführer einen Vorstand besitzt

#### II. Geschäftsführer (Vorstand)

##### 1. Fremdgeschäftsführung

- bei der GmbH „gilt“ Fremdorganschaft (und nicht wie bei den Personengesellschaften „Selbstorganschaft“) → diese Aussage beinhaltet zwei unterschiedliche Aspekte:
- *zum einen* können bei der GmbH anders als bei OHG/KG und GbR auch Nichtgesellschafter mit organschaftlicher Vertretungsmacht betraut werden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GmbHG) → ebenso bei Kft. (§ 149 Satz 1 GWiG) und Sp.z o.o. (Art. 201 § 3 KSH)
- *zum anderen* gelangen die Geschäftsführer der GmbH durch einen besonderen Bestelungsakt ins Amt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 GmbHG) → sind also nicht wie die OHG-Gesellschafter als Gesellschafter (quasi automatisch) Geschäftsführer (§ 114 Abs. 1 HGB)
- grundsätzlich ebenso bei Sp. z o.o. (Art. 201 § 4 KSH) und Kft. nach § 149 GWiG → unklar nur, was Satz 2 dieser Norm meint → in Deutschland könnte sich eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag lediglich auf die der GmbH zum Zeitpunkt der Festsetzung angehörenden Gesellschafter beziehen (so explizit § 6 Abs. 4 GmbHG)

#### § 149 GWiG

Die Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft und die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft versehen ein oder mehrere Geschäftsführer, die aus dem Kreis der Gesellschafter oder von dritten Personen, durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann auch verfügen, dass sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sind; in diesem Fall sind sie als Geschäftsführer zu betrachten, sofern sie den für die leitenden Repräsentanten maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entsprechen.

- Amtszeit: bei deutscher GmbH stellt die Bestellung der Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit die gesetzliche Regel dar → wird kompensiert durch jederzeitige Abrufbarkeit: mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Gesellschafterversammlung (Satzung kann wichtigen Grund verlangen, aber keine qualifizierte Mehrheit!)
- bei Kft.: während § 24 Abs. 1 GWiG-1997 nur eine befristete Bestellung auf max. fünf Jahre gestattete, erlaubt § 24 Abs. 1 n.F. nun auch eine unbefristete Bestellung; der Beschluss über eine vorzeitige Abberufung benötigte gemäß § 158 Abs. 1 GWiG-1997 zwingend eine Dreiviertelmehrheit → diese Vorschrift wurde im GWiG-2006 gestrichen

- bei Sp. z o.o. nach gesetzlicher Regel kurze Amtsdauer (> 1 Jahr, max. 2 Jahre) → Satzung kann aber längere Amtszeiten bestimmen (Art. 202 §§ 1, 2 KSH) → Gesellschafterversammlung darf jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen; Satzung kann diese Befugnis allerdings an wichtige Gründe binden (Art. 203 §§ 1 und 2 KSH)

#### Art. 202 KSH

§ 1. Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nicht anderes, erlischt das Mandat eines Vorstandsmitglieds mit dem Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschlussbericht für das erste volle Geschäftsjahr der Ausübung der Funktion des Vorstandsmitglieds feststellt.

- *beachte*: Unterscheidung von Organverhältnis (Bestellung – Abberufung) und Anstellungsverhältnis (Anstellung – Kündigung)
- diese Unterscheidung besitzt insb. bei der „Absetzung“ des Geschäftsführers praktische Bedeutung: die Geschäftsführer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden, **aber** nur „unbeschadet der Entschädigungsansprüche“ (§ 38 Abs. 1 GmbHG) → d.h. wenn keine fristlose Kündigung möglich ist (§ 626 BGB) bleibt das Anstellungsverhältnis vorläufig bestehen → vgl. explizite Regelung in Art. 203 § 1 Satz 2 KSH: die Abberufung lässt Ansprüche aus dem „Arbeitsverhältnis“ nicht erlöschen

## 2. Aufgaben und Befugnisse

- das **deutsche** GmbHG enthält keine abgeschlossene Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer → grundsätzlich Gesamtgeschäftsführung sämtlicher Geschäftsführer (wird aus § 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG geschlussfolgert) → andere Regelung durch Gesellschaftsvertrag möglich und üblich → zu den Aufgaben der Geschäftsführer vgl. auch §§ 35 Abs. 1, 40, 41, 49, 51a, 64, 78 GmbHG
- Geschäftsführer leiten die Gesellschaft nicht „in eigener Verantwortung“ (so § 76 Abs. 1 für Vorstand der AG), sondern weisungsgebunden (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG)
- bei der **ungarischen** Kft. richtet sich die Stellung der Geschäftsführer nach § 149 und den Regelungen im Allg. Teils zum „leitenden Repräsentanten“ → wohl Einzelgeschäftsführung als gesetzliche Regel (lässt sich aus § 29 Abs. 3 GWiG rückschließen) → wesentlich für das Verhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschafterversammlung sind vor allem die Regelungen in § 22 Abs. 3 und 5 GWiG

#### § 21 GWiG

(1) ... In Anwendung dieses Gesetzes gelten als Geschäftsführung alle erforderlichen Entscheidungen in Verbindung mit der Leitung der Gesellschaft, die aufgrund dieses Gesetzes, Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft nicht in den Kompetenzbereich des obersten Organs oder anderer Körperschaft der Gesellschaft gehören.

#### § 22 GWiG

(2) Für die Rechte und Pflichten die dem leitenden Repräsentanten in dieser Eigenschaft zustehen und belasten ist das Gesellschaftsrechtsverhältnis nach diesem Gesetz maßgebend damit, dass für die so nicht geregelten Fragen die auf den Auftragsvertrag bezogenen Vorschriften des BGB entsprechend anzuwenden sind. Ein leitender Repräsentant kann seinen Auftrag im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nicht versehen.

(3) Der leitende Repräsentant versieht seine Aufgabe selbständig. Er ist in dieser Eigenschaft nur den Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag bzw. den Beschlüssen des obersten Organs der Gesellschaft unterworfen und kann nicht - mit im Abs. 4 festgelegten Ausnahmen - von den Gesellschaftern (Aktionären) der Wirtschaftsgesellschaft angewiesen werden.

(5) Das oberste Organ der Gesellschaft darf den leitenden Repräsentanten bzw. leitender Körperschaft nur in dem Fall und in einem solchen Bereich ihre in den Bereich der Geschäftsführung der Gesellschaft fallende Kompetenz entziehen, wenn dies das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ermöglicht.

- obwohl der Wortlaut von § 22 Abs. 3 GWiG-2006 von dem der Vorgängerregelung (§ 22 Abs. 2 GWiG-1997) abweicht, will das ungarische Recht offenbar weiterhin – anders als das deutsche GmbH-Recht – den Geschäftsführern einen Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten vorbehalten
- innerhalb ihrer (ausschließlichen) Zuständigkeit sollen die Geschäftsführer also weisungsfrei agieren können → Gesellschafterversammlung kann jedoch durch Satzungsänderung die eigenen Befugnisse ausdehnen und die der Geschäftsführer beschränken
- im **polnischen** Recht trifft Art. 208 KSH mehr (dispositive) Regelungen als sich in den deutschen und ungarischen Gesetzen auffinden lassen → erinnert an aktienrechtliche Vorschriften und an die Regelung der (Einzel-)Geschäftsführungsbefugnis von Gesellschaftern einer (polnischen) OHG:

#### Art. 208 KSH

§ 2 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

§ 3 Jedes Vorstandsmitglied kann ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes Angelegenheiten erledigen, soweit sie nicht den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft überschreiten.

§ 4 Widerspricht jedoch vor der Verrichtung einer Angelegenheit gemäß § 3 auch nur eines der übrigen Vorstandsmitglieder ihrer Durchführung oder überschreitet die Angelegenheit den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

§ 5 Die Beschlüsse des Vorstands können gefasst werden, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß über die Vorstandssitzung unterrichtet wurden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst.

...

§ 8 Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet, und ihm bestimmte Befugnisse im Bereich der Leitung der Vorstandsaufgaben zugestehen.

- auch die Vorstandsmitglieder der Sp. z o.o. üben ihre Geschäftsführung grundsätzlich weisungsgebunden aus → allerdings können die Gesellschafter offenbar in der Satzung für ein abweichendes Modell optieren, das dem Vorstand bei seiner Geschäftsführung eine größere Eigenverantwortung sichert, vgl. Art. 207 KSH

#### Art. 207 KSH

Gegenüber der Gesellschaft unterliegen die Vorstandsmitglieder den im vorliegenden Abschnitt, im Gesellschaftsvertrag und, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, den in den Beschlüssen der Gesellschafter bestimmten Beschränkungen.

- Vertretung: im **deutschen** Recht ist Gesamtvertretung die gesetzliche Regel (§ 35 Abs. 2 GmbHG) → in der Praxis wird häufig Einzelvertretung vereinbart, auch unechte Gesamtvertretung ist möglich (vgl. hierzu § 78 Abs. 3 Satz 1 AktG, § 125 Abs. 3 HGB)
- bei der **ungarischen** Kft. besteht nach gesetzlicher Regel Einzelvertretung (§ 29 Abs. 3 GWiG) → in der Satzung können abweichende Vorschriften festgelegt werden
- das **polnische** Recht trifft für die Vertretung eine gesetzliche Regel, die von der für die Geschäftsführung abweicht: Art. 205 § 1 KSH sieht eine (unechte) Gesamtvertretung zweier Personen vor → abweichende Satzungsbestimmungen jedoch zulässig
- die Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer im Innenverhältnis und andere Beschränkungen schlagen grundsätzlich nicht ins Außenverhältnis auf die Vertretungsmacht, durch (§ 37 Abs. 2 GmbHG, § 29 Abs. 1 GWiG, Art. 204 § 2 KSH) → es gilt Grundsatz der unbeschränkten u. unbeschränkbaeren organschaftlichen Vertretungsmacht

#### Art. 204 KSH

§ 2 Jegliche Beschränkung des Rechts eines Vorstandsmitglieds zur Vertretung der Gesellschaft ist Dritten gegenüber rechtlich unwirksam.

- soweit sich die Geschäftsführer (Vorstände) bei der Vertretung der Gesellschaft über Gesellschafterbeschlüsse hinwegsetzen, kann dies – selbst bei Evidenz des Verstoßes – einem Dritten nicht entgegen gehalten werden (vgl. auch Art. 17 § 3 KSH) → problematisch sind dagegen Beschränkungen der Vertretungsmacht der Geschäftsführer bzw. Vorstände, die nicht in der Satzung, sondern im Gesetz selbst enthalten sind (vgl. z.B. Art. 228 Ziffer 4 KSH, der für Immobiliengeschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangt) → hier setzt dann die Vorschrift des Art. 17 § 1 KSH an

#### Art. 17 KSH

§ 1 Fordert das Gesetz für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch die Gesellschaft einen Gesellschafterbeschluss, den Beschluss der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrates, so ist ein solches Rechtsgeschäft ohne erforderlichen Beschluss nichtig.

§ 3 Ein ohne Zustimmung des zuständigen Geschäftsorgans vorgenommenes Rechtsgeschäft ist – wenn die Zustimmung ausschließlich im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung der Gesellschaft vorgeschrieben war – wirksam, dies schließt jedoch die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft wegen der Verletzung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Gesellschaft nicht aus.

- diese Frage muss mit Blick auf Art. 9 Publizitäts-Richtlinie entschieden werden, *dazu im 5. Kapitel (im Sommersemester 2008)*

### 3. Haftung der Geschäftsführer

- im **deutschen** Recht:
  - *gegenüber Gesellschaft*: § 43 Abs. 2 GmbHG (Geschäftsführer, Pflichtverletzung) – strenger Verantwortungsmaßstab (§ 43 Abs. 1 GmbHG); aber grundsätzlich keine Haftung bei Anweisung durch die Gesellschafterversammlung (Ausnahme § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG)
  - *gegenüber Gesellschafter*: da kein Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer existiert kommt eine (vertragliche) Haftung nur bei spezieller Anordnung (z.B. § 31 Abs. 6 GmbHG) in Frage; grundsätzlich auch keine Haftung aus Delikt (§ 43 GmbHG ist kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB!)
  - *gegenüber Dritten*: vertragliche Haftung eventuell aus §§ 280 Abs. 1 i.V.m. 311 Abs. 3 BGB; Haftung aus Delikt bei Erfüllung des Deliktstatbestandes in eigener Person und Schutzgesetzverletzung (insb. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 64 Abs. 1 GmbHG); höchst umstritten ist deliktische Eigenhaftung des Geschäftsführers wegen Verletzung von Verkehrspflichten (nur wenn diese den Geschäftsführer auch persönlich treffen)
- im **ungarischen** Recht:
  - von § 30 Abs. 2 GWiG wird die Geschäftsführerhaftung *gegenüber der Gesellschaft* ähnlich wie im § 43 Abs. 1, 2 GmbHG geregelt → § 30 Abs. 5 GWiG regelt das Institut einer sog. Entlastung, das dem ung. Recht bislang unbekannt gewesen ist
  - bei der (Nicht-)Haftung *gegenüber den Gesellschaftern* gibt es keine wesentlichen Abweichungen vom deutschen Recht und auch im ungarischen Recht lässt sich nur im Ausnahmefall eine deliktische Haftung der Geschäftsführer *gegenüber Dritten* begründen

### § 30 GWiG

(5) Der Gesellschaftsvertrag kann vorschreiben, dass das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft die Bewertung der im vorigen Geschäftsjahr erledigte Arbeit der leitenden Repräsentanten jährlich zur Tagesordnung setzen und über den leitenden Repräsentanten zu erteilende Dispensation entscheiden muss. Das oberste Organ bestätigt mit der Dispenserteilung, dass die leitenden Repräsentanten ihre Arbeit in der bewerteten Periode auf der Grundlage einer Priorität der Interessen der Wirtschaftsgesellschaft versehen haben. Die Dispensation wird wirkungslos, wenn nachträglich vom Gericht rechtskräftig festgestellt wird, dass sich die Tatsachen, die zur Dispenserteilung eine Grundlage bildeten, als unwahr und fehlerhaft erwiesen haben.

- im *polnischen* Recht:
- die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft wird in Art. 293 KSH grundsätzlich wie im deutschen und im ungarischen Recht bestimmt

### Art. 293 KSH

§ 1 Mitglieder des Vorstands ... haften gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, den sie durch eine dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entgegenstehende Handlung oder Unterlassung verursacht haben, es sei denn, dass die Personen hierfür keine Schuld tragen.

§ 2 Mitglieder des Vorstands ... haben bei der Ausübung ihrer Pflichten die sich aus dem beruflichen Charakter ihrer Tätigkeit ergebende Sorgfalt aufzubringen.

- explizit geregelt wird in Art. 295 KSH eine Klagebefugnis des einzelnen Gesellschafters  
→ wird hiervon Gebrauch gemacht, so soll sich der betroffene Geschäftsführer gemäß Art. 296 KSH weder auf einen Entlastungsbeschluss der Gesellschafterversammlung noch auf einen Verzicht der Gesellschaft auf die Ersatzansprüche berufen können

### Art. 295 KSH

§ 1 Wenn die Gesellschaft innerhalb von einem Jahr nach Offenlegung der schadensherbeiführenden Handlung keine Klage auf Schadenersatz erhebt, kann jeder Gesellschafter auf Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Schadens klagen.

- ausdrücklich geregelt wird in Art. 299 KSH eine unmittelbare Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber außenstehenden Dritten

### Art. 299 KSH

§ 1 Hat sich die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft als erfolglos erwiesen, haften die Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 2 Das Vorstandsmitglied kann sich von der in § 1 bezeichneten Haftung befreien, wenn es nachweist, dass zur rechten Zeit Antrag auf Insolvenzerklärung oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz (Vergleichsverfahren) gestellt wurde oder dass die Nichteinleitung des Insolvenzverfahrens ... nicht aus seiner Schuld erfolgte oder auch, dass der Gläubiger trotz Unterlassung des Antrags auf Insolvenzerklärung ... keinen Schaden erlitten hat.

## III. Gesellschafterversammlung

### 1. Gesellschafterversammlung (bzw. Gesamtheit der Gesellschafter) als „oberstes“ Organ

- bei der **GmbH** fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse als Gesellschafterversammlung (§ 48 Abs. 1 GmbHG) oder im Umlaufverfahren (§ 48 Abs. 2 GmbHG) → da die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer anweisen kann, wird sie im rechtswissenschaftlichen Schrifttum auch als „oberstes“ (i.S.v. „übergeordnetes“) Organ bezeichnet

- bei der **Kft.** ist die Gesellschafterversammlung sogar per gesetzlicher Definition „oberstes Organ“ (§ 141 Abs. 1 Satz 1 GWiG), obwohl sie die Geschäftsführer nicht anweisen kann (nach § 19 Abs. 1 GWiG hat allerdings jede ung. Gesellschaft ein „oberstes Organ“) → § 147 f. GWiG gestatten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren; außerdem ermöglicht das neue GWiG nun die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung über elektronische Telekommunikationsmittel

#### § 145

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann über die Abhaltung der Gesellschafterversammlung auf eine solche Art und Weise verfügen, dass die Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung nicht durch unmittelbare persönliche Anwesenheit teilnehmen, sondern gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, durch Vermittlung eines elektronischen Telekommunikationsmittels, das Dialoge bzw. die Debatte unter den Gesellschafter ohne Beschränkung ermöglicht. Bei Abhaltung der Gesellschafterversammlung auf eine solche Art und Weise sind keine elektronischen Telekommunikationsmittel anzuwenden, die die Feststellung der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Personen nicht ermöglichen.

- die Situation bei der **Sp. z o.o.** entspricht weitgehend der im deutschen Recht: Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung, aber keine Definition eines „obersten Organs“; Art. 227 erlaubt Beschlussfassung in Versammlungen und in „schriftlicher Abstimmung“

## 2. Kompetenzen

- die Gesellschafterversammlung der **GmbH** besitzt grundsätzlich eine umfassende Zuständigkeit → beispielhafte, aber weitgehend dispositive Aufzählung in § 46 GmbHG, vgl. zudem §§ 53 Abs. 1, 55, 58, 60 Abs. 1 Nr. 2, 66 Abs. 1 GmbHG
- Vorlagepflicht der GmbH-Geschäftsführer bei Grundsätzen der Unternehmenspolitik, ungewöhnlichen Maßnahmen und Zweifeln am mutmaßlichen Einverständnis der Gesellschafter
- nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GWiG hat das „Oberste Organ“ aller ung. Gesellschaften in erster Linie die Aufgabe, die strategischen Angelegenheiten zu entscheiden; für die **Kft.** bestimmt § 141 Abs. 2 GWiG einen Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung → kann vom Gesellschaftsvertrag noch erweitert werden (lit. x); umgekehrt ermöglicht § 18 Abs. 3 GWiG eine Ermächtigung der Geschäftsführer zu bestimmten Satzungsänderungen → Thema der Vorlagepflichten wird in Ungarn offenbar nicht diskutiert
- für die **Sp. z o.o.** legt Art. 228 KSH einen (nicht abschließenden) Katalog von Zuständigkeiten fest; allerdings enthält das polnische Recht einige besondere Bestimmungen

#### Art. 228 KSH

Neben anderen Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnet sind, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafter:

...

3) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens sowie Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechts daran,

4) Erwerb und Veräußerung von Immobilien, dem ewigen Nießbrauchrecht oder einem Anteil an Immobilien, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ...

#### Art. 230 KSH

Die Verfügung über ein Recht oder das Eingehen einer Verpflichtung zur Leistung in einer Höhe, die den Wert des Stammkapitals zweifach übersteigt, bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die Vorschrift von Art. 17 § 1 findet keine Anwendung.

### 3. Organisation der Beschlussfassung, Stimmberechtigung

- für die **GmbH** wird die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung im Gesetz nur rudimentär geregelt; vgl. z.B. § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG zur Frage, wann eine Versammlung einzuberufen ist → fest steht allerdings, dass die Versammlung mindestens einmal im Jahr einberufen werden muss (wegen Beschlussfassung über Jahresabschluss und Gewinnverwendung)
- zur Form der Einberufung siehe § 51 GmbHG → Vorschrift ermöglicht auch formlose und spontane Beratungen (vgl. Abs. 3), allerdings kommt es dabei nicht allein auf körperliche Anwesenheit an („Überrumpelungsschutz“)
- zur *Stimmberechtigung* siehe § 47 Abs. 1 und 2 GmbHG (abweichende Ausgestaltung der Stimmberechtigung und Einstimmigkeitsprinzip vereinbar); qualifizierte Mehrheit (Dreiviertel) insb. erforderlich bei Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 2 GmbHG); Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bei Leistungsvermehrung (§ 53 Abs. 3 GmbHG) und Entzug von Sonderrechten (35 BGB)
- beachte auch *Stimmverbote* nach § 47 Abs. 4 GmbHG
- zur Organisation und Durchführung der **Kft.**-Gesellschafterversammlung siehe §§ 19 bis 20, 144 bis 148 GWiG → zudem im dt. Recht unbekannte Regeln zur Beschlussfähigkeit:

#### **§ 142 GWiG**

(2) Die Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens die Hälfte des Stammkapitals oder die Mehrheit der abzugebenden Stimmen vertreten ist. Der Gesellschaftsvertrag kann auch ein demgegenüber höheres Teilnahmeverhältnis vorschreiben.

(3) Wenn die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig war, müssen zwischen der Gesellschafterversammlung und der wiederholten Gesellschafterversammlung – in Ermanglung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages – mindestens fünfzehn Tage vergehen. In diesem Fall ist die Gesellschafterversammlung in den auf der ursprünglichen Tagesordnung stehenden Angelegenheiten unabhängig von der Höhe des durch die Anwesenden vertretenen Stammkapitals bzw. Stimmrechts beschlussfähig, sofern es der Gesellschaftsvertrag nicht anders verfügt.

- generell Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen (§ 19 Abs. 5) → qualifizierte Mehrheit (Dreiviertel-Mehrheit) u.a. bei Satzungsänderung (§ 152), Abschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung (§ 156 Abs. 1), Auflösung (§ 165 Abs. 1) → für Leistungsvermehrung und Entzug von Sonderrechten verlangt § 153 GWiG Zustimmung *sämtlicher* Gesellschafter; Stimmverbote in § 20 Abs. 5 GWiG
- das KSH regelt die Organisation der Beschlussfassung bei der **Sp. z o.o.** in den Art. 234 bis 248 vergleichsweise ausführlich und trifft dabei auch einige Regelungen, die sich in den anderen Gesetzen nicht finden (z.B. muss nach Art. 234 KSH der Ort der Gesellschafterversammlung immer auf dem Gebiet der Republik Polen liegen)
- Art. 241 KSH bestimmt ausdrücklich, dass die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Anteile beschlussfähig ist → Art. 242 KSH trifft eine Regelung der Stimmberechtigung, von der die Satzung abweichen kann, doch werden der Gestaltungsfreiheit Grenzen gezogen

#### **Art. 174 KSH**

§ 3 Die Bevorzugung kann insbesondere das Stimmrecht, das Recht auf die Dividende oder die Art und Weise der Teilnahme an der Vermögensaufteilung bei der Abwicklung der Gesellschaft betreffen. Die Bevorzugung, die sich auf das Stimmrecht bezieht, kann nur Anteile mit gleichem Nennwert betreffen.

§ 4 Die Bevorzugung, die das Stimmrecht betrifft, darf einem Berechtigten nicht mehr als drei Stimmen pro Anteil gewähren. ...

- Beschlussfassung grundsätzlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 245), für qualifizierte Stimmenmehrheiten gilt eine stärker differenzierende Regelung

#### Art. 246 KSH

§ 1 Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft oder die Veräußerung eines Unternehmens oder eines organisierten Teils davon sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Beschlüsse über eine wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann strengere Bedingungen an die Fassung solcher Beschlüsse festsetzen.

- Art. 246 Abs. 3 KSH verlangt die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter für den Entzug von Sonderrechten und eine Leistungsvermehrung → Stimmverbote regelt Art. 244 KSH
- bei der GmbH ist die Beschlussfassung grundsätzlich formfrei; Ausnahmen §§ 48 Abs. 3 (Einmanngesellschaft) und § 53 Abs. 2 GmbHG (Satzungsänderungen) → das polnische Recht verlangt dagegen ein Protokollbuch (Art. 248 KSH) und trifft sehr strenge Vorschriften für die Einmanngesellschaft (Art. 173 KSH); ähnlich auch das ungarische Recht:

#### § 146

(1) Über die Gesellschafterversammlung fertigt der Geschäftsführer – mit der im § 145 festgelegten Ausnahme – ein Protokoll an. Das Protokoll beinhaltet den Ort und Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung, die Anwesenden und die Höhe des durch sie vertretenen Stimmrechts, des weiteren die wichtigeren Ereignisse der Gesellschafterversammlung, die Erklärungen und Beschlüsse, die Zahl der für diese abgegebenen Stimmen und Gegenstimmen bzw. die Personen, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder daran nicht teilnehmen.

(3) Der Geschäftsführer führt über die durch die Gesellschafter gefassten Beschlüsse ein fortlaufendes Register (Beschlussbuch), das – in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages – an dem Sitz der Gesellschaft gehalten werden muss. Die Beschlüsse sind vom Geschäftsführer nach ihrer Fassung unverzüglich ins Beschlussbuch einzutragen. Der Gesellschaftsvertrag kann vorschreiben, dass im Beschlussbuch der Gesellschaft auch die Beschlüsse des Aufsichtsrates registriert werden müssen.

## IV. Individual- und Minderheitenrechte

### 1. Informationsrecht der Gesellschafter

- 1980 führte die sog. kleine **GmbH**-Novelle ein sehr weitreichendes (von vielen als zu weitgehend bewertetes) Informationsrecht ein → vgl. §§ 51a und 51b GmbHG: steht jederzeit zur Verfügung, ohne dass ein besonderer Anlass erforderlich ist → von diesen Regelungen kann die Satzung nicht abweichen
- eine vergleichbare Regelung enthält Art. 212 KSH → allerdings kann den Gesellschaftern einer **Sp. z o.o.** das Info-Recht durch die Satzung (vollständig) entzogen werden, wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission hat (Art. 213 § 3 KSH)
- für **Kft.**-Gesellschafter gilt das im Allgemeinen Teil des Gesetzes für die Gesellschafter aller Rechtsformen geregelte Info-Recht (§ 27 Abs. 2 GWiG) → fraglich erscheint, ob es tatsächlich bei allen Rechtsformen auch außerhalb der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden kann



### § 27 GWiG

(2) Die leitenden Repräsentanten sind verpflichtet, wenn das Gesetz nicht anderes verfügt, auf Wunsch der Gesellschafter (Aktionäre) eine Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben bzw. eine Einsicht in die Geschäftsbücher und Dokumente der Gesellschaft zu ermöglichen. Wenn sie diesem Ersuchen nicht nachkommen, das Registergericht verpflichtet im Rahmen eines Verfahrens zur Gesetzlichkeitsaufsicht die Wirtschaftsgesellschaft auf Antrag des betroffenen Gesellschafters zur Auskunftserteilung bzw. zur Gewährleistung der Einsichtnahme.

## 2. Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung

- nicht an Personenzahl, sondern an Kapitalminderheit von 10 % gebunden (§ 50 GmbHG) → ebenso Art. 236 § 1 KSH → das ungarische Recht verlangt dagegen eine Stimmenminderheit von 5 % (Gesellschaftsvertrag kann absenken)

## 3. Beschlussmängelklage

- das Recht eines **GmbH**-Gesellschafters, gegen – aus seiner Sicht – gesetzes- oder satzungswidrige Beschlüsse der Mehrheit vorzugehen, ist im GmbHG nicht geregelt → h.M.: entsprechende Anwendung der §§ 241 ff. AktG → hiernach Unterscheidung von nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen und das Erfordernis, die Mängel anfechtbarer Beschlüsse durch gerichtliche Klage innerhalb einer vergleichsweise kurzen Frist (1 Monat bei AG, bis zu drei Monaten bei GmbH) geltend machen zu müssen
- ist im **ungarischen** Recht rechtsformübergreifend im Allgemeinen Teil des Gesetzes geregelt (§ 45) → kennt nur Anfechtungs- und keine Nichtigkeitsgründe

### § 45 GWiG

(1) Jedes Mitglied (jeder Aktionär) der Wirtschaftsgesellschaft kann die gerichtliche Überprüfung der durch die Organe der Gesellschaft gefassten Beschlüsse unter Berufung darauf fordern, dass der Beschluss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder gegen den Gesellschaftsvertrag verstößt.

...

(3) Der Prozess auf gerichtliche Überprüfung eines rechtsverletzenden Gesellschaftsbeschlusses muss innerhalb von dreißig Tagen nach bekannt werden des Beschlusses gegen die Wirtschaftsgesellschaft eingeleitet werden. Mit dem Ablauf der zum Rechtsverlust führenden Frist von neunzig Tagen nach der Beschlussfassung kann der Beschluss mit einer Klage auch dann nicht angefochten werden, wenn dieser der zur Prozessanstrengung berechtigten Person nicht mitgeteilt bzw. ihr bis dahin nicht bekannt geworden ist.

(4) Das Recht der Klageerhebung kann auf gültige Art und Weise nicht ausgeschlossen werden, doch steht es der Person nicht zu, die - mit Ausnahme der Fälle von Irreführung, Täuschung und rechtswidriger Drohung - mit ihrer Stimme zur Beschlussfassung beigetragen hat.

- diese Regelung scheint zudem die von § 10 Abs. 2 GWiG eröffnete Möglichkeiten, in der Satzung eine weitreichende Zuständigkeit von Schiedsgerichten vorzusehen, wieder deutlich zurückzunehmen
- das KSH trifft für die **Sp. z o.o.** eine ausdrückliche Regelung (Art. 249 bis 254), die in den Grundzügen mit dem deutschen Recht übereinstimmt (insb. Unterscheidung Nichtigkeit / Anfechtbarkeit) → jedoch bei den Details gibt es Abweichungen → hier ist zudem vieles im (polnischen) rechtswissenschaftlichen Schrifttum höchst umstritten

### Art. 249 KSH

§ 1 Ein Beschluss der Gesellschafter, der entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, guten Sitten oder den Interessen der Gesellschaft gefasst wurde oder die Schädigung des Gesellschafters zum Zwecke hat, kann in einer gegen die Gesellschaft erhobenen Klage auf Aufhebung des Beschlusses angefochten werden.

## V. Überwachungs- und Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Revisionskommission)

### 1. Fakultative Organe

- ein Aufsichtsrat kann bei jeder **GmbH** errichtet werden → grundsätzlich völlig eigenverantwortliche Ausgestaltung in der Satzung möglich → ansonsten verweist § 52 GmbHG auf das Aktienrecht
- an sich könnten die Gesellschafter einer GmbH auch ein Organ mit dem Namen „Revisionskommission“ errichten (zumindest wenn diese Gesellschaft mitbestimmungsfrei ist), ein solches Organ ist aber bei deutschen GmbH unüblich → verbreitet ist dagegen die Bildung von Beiräten, siehe dazu unter VI.3
- bei der **Kft.** kann – wie bei jeder anderen ungarischen Wirtschaftsgesellschaft – ein Aufsichtsrat errichtet werden und zwar 3 bis 15 Mitgliedern (§ 34 Abs. 1 GWiG)
- für den fakultativen Aufsichtsrat gelten auch sonst die gleichen (weitgehend zwingenden) Vorschriften wie für den obligatorischen Aufsichtsrat → die Gesellschafter sind also nur frei in der Entscheidung, ob Aufsichtsrat eingerichtet wird, sie besitzen wenig Gestaltungsfreiheit bei dessen näherer Ausgestaltung
- § 19 Abs. 6 GWiG erlaubt jetzt explizit die Einrichtung weiterer „Organe“

#### **§ 19 GWiG**

(6) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft bzw. auf dessen Ermächtigung das geschäftsführende Organ der Gesellschaft kann im Interesse der Entscheidungsvorbereitungen, neben den in diesem Gesetz geregelten Gesellschaftsorganen, bei der Gesellschaft die Tätigkeit anderer Organe (z.B. Ausschuss, beratende Körperschaft) ermöglichen. Die Tätigkeit dieser Organe betreffen aber die Kompetenz und Haftung der Gesellschaftsorgane gemäß diesem Gesetz nicht.

- bei der **Sp. z o.o.** stellt Art. 213 § 1 KSH ausdrücklich Freiheit der Gesellschafter zur Einrichtung von Aufsichtsräten und Revisionskommissionen klar, für die ebenfalls jeweils eine Mindestmitgliederzahl von 3 vorgeschrieben wird (Art. 215 § 1, 217 KSH)

#### **Art. 213 KSH**

§ 1 Der Gesellschaftsvertrag kann einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission oder beide Organe bestellen.

#### **Art. 219 KSH**

§ 1 Der Aufsichtsrat hat die ständige Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit auszuüben.

§ 2 Der Aufsichtsrat ist nicht dazu berechtigt, dem Vorstand verbindliche Weisungen bezüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erteilen.

#### **Art. 221 KSH**

§ 1 Zu den Pflichten der Revisionskommission gehören die Prüfung des Finanzberichts, ..., sowie der Anträge des Vorstands zur Gewinnverteilung und Verlustdeckung und die Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes über die Ergebnisse der bezeichneten Prüfung an die Gesellschafterversammlung nach dem Verfahren und in dem Umfang, die für die Ausübung der bezeichneten Tätigkeiten durch den Aufsichtsrat vorgesehen sind.

- grundsätzlich gelten auch bei den fakultativen Sp. z o.o.-Aufsichtsorganen die gleichen Vorschriften wie bei den obligatorischen, doch ist damit keine nennenswerte Einschränkung der Gestaltungsfreiheit verbunden, weil von diesen Vorschriften fast immer abgewichen werden kann

## 2. Obligatorische Organe

- bei der **GmbH** ist ein obligatorischer Aufsichtsrat einzurichten:
- nach dem Montanmitbestimmungsgesetz-1951 (1.000 Arbeitnehmer im Montanbereich) → betrifft nur noch weniger als 10 Gesellschaften
- nach § 77 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz-1952 (500 Arbeitnehmer)
- nach dem Mitbestimmungsgesetz-1976 (2.000 Arbeitnehmer) → betrifft ca. 400 Gesellschaften → hier recht weitreichende Änderungen im Organisationsgefüge der GmbH, vgl. insb. §§ 31 und 33 MitbestimmG.
- generell wird für den Aufsichtsrat auf die aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen (§ 52 GmbHG) → wegen der unterschiedlichen Binnenstrukturen aber schwierige Folgefragen → z.B. Weisungsrecht des Aufsichtsrats gegenüber Geschäftsführer oder verbleibendes Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (quasi „am Aufsichtsrat vorbei“)?
- bei der **Kft.** ist ein obligatorischer Aufsichtsrat nur einzurichten, wenn die Gesellschaft mehr als 200 vollbeschäftigten Arbeitnehmer hat (dann ein Drittel Arbeitnehmervertreter, § 38 Abs. 1 GWiG) → Betriebsrat kann jedoch auf dieses Beteiligungsrecht verzichten! → aufgehoben wurde dagegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 GWiG-1997, nach der ein obligatorischer Aufsichtsrat bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 50 Mio. HUF und mehr als einem Gesellschafter einzurichten war
- für die Kompetenzen und die Arbeitsweise finden die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für den Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft Anwendung

### § 37 GWiG

(1) Die Satzung der geschlossenen Aktiengesellschaft sowie der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können das Recht zur Bestellung, Abberufung, Feststellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat übertragen, ferner einzelne entscheidenden Beschlussfassungen an vorherige Bestätigung des Aufsichtsrates (entscheidender Aufsichtsrat) binden. In diesem Fall gelten die Mitglieder des Aufsichtsrates im Hinblick auf die im Rahmen der Geschäftsführung versehenen Funktionen auch für leitenden Repräsentanten.

### § 38 GWiG

(1) Wenn die Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft im Jahresdurchschnitt 200 Personen übersteigt, die Arbeitnehmer sind – in Ermangelung von einer abweichenden Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft – berechtigt, an der Kontrolle des Betriebs der Wirtschaftsgesellschaft teilzunehmen. In einem solchen Fall besteht ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates aus den Vertretern der Arbeitnehmer. Wenn die Zahl der Mitglieder eine gebrochene Zahl ergibt, ist die Zahl des Aufsichtsrates auf eine für die Arbeitnehmer günstigere Art und Weise zu ermitteln.

- gemäß Art. 213 § 2 KSH ist bei **Sp. z o.o.** mit einem Stammkapital von > 500.000 Zl. und mehr als 25 Gesellschaftern ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission einzurichten
- dieser Aufsichtsrat ist allerdings reines Überwachungsorgan, was die Einpassung in die Binnenstruktur der Sp. z o.o. erleichtert → jedoch erlaubt Art. 220 KSH die Schaffung eines „starken“ Aufsichtsrates, dann muss durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzung für eine Einordnung dieses Organs gesorgt werden

## VI. Die Gesellschaftsvertragliche Gestaltungsfreiheit und ihre Grenzen

### 1. Allgemein

- während im *deutschen* Aktienrecht die sog. aktienrechtliche Satzungsstrenge gilt (§ 23 Abs. 5 AktG), herrscht im GmbH-Recht bei der näheren Festlegung der inneren Ordnung im Gesellschaftsvertrag weitreichende Gestaltungsfreiheit (§ 45 Abs. 2 GmbHG)
- der *ungarische* Gesetzgeber schränkte 1997 bei der Reform des Gesellschaftsrechts den bis dahin geltenden sog. Disponibilitätsgrundsatz ein → das neue GWiG-2006 änderte hieran grundsätzlich nichts (vgl. § 9 Abs. 1, *siehe dazu I. Kapitel unter III.*) → insgesamt herrscht daher z.Z. bei der Kft. nur ein relativ geringes Maß an Gestaltungsfreiheit
- in *Polen* ist noch umstritten, wie viel Gestaltungsfreiheit das KSH bei der Sp. z. o.o. gewährt → h.M. des rechtswissenschaftlichen Schrifttums lehnt die analoge Anwendung der (aktienrechtlichen Vorschriften in) Art. 304 §§ 3, 4 im Recht der Sp z o.o. wegen der personalistischen Natur dieser Gesellschaft ab → viele Einzelheiten völlig ungeklärt

#### **Art. 304 KSH**

§ 3 Die Satzung kann von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, sofern das Gesetz dies zulässt.

§ 4 Die Satzung kann zusätzliche Bestimmungen enthalten, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz ergibt, dass dieses eine abschließende Regelung enthält, oder eine zusätzliche Bestimmungen der Satzung der Natur einer Aktiengesellschaft oder den guten Sitten widerspricht.

### 2. Stärkung bzw. Schwächung der Stellung des Geschäftsführers

- *Stärkung des Geschäftsführers* z.B. durch Anbindung der Abberufungskompetenz an einen wichtigen Grund (so auch Art. 203 § 2 KSH für Vorstand)
- im KSH werden weitere Möglichkeiten ausdrücklich erwähnt: in der Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand nicht den Beschränkungen unterliegt, die sich aus Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ergeben (Art. 207); ferner kann auf das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses für Immobiliengeschäfte und besonders schwerwiegende Geschäfte verzichtet werden (Art. 228 Ziffer 4, 230)
- im ungarischen Recht würde eine weitere Stärkung der Stellung der Geschäftsführer durch Übertragung weiterer Kompetenzen in die unentziehbaren Rechte der Gesellschafterversammlung eingreifen; ausdrücklich erlaubt wird von § 18 Abs. 3 GWiG aber eine Ermächtigung zur Änderung von bestimmten Festlegungen der Satzung (eine solche Ermächtigung ist im deutschen Recht unzulässig); nach der Neuregelung des Abberufungsrechts stellt sich die Frage, ob die Abberufung an wichtige Gründe gebunden werden kann oder dies von § 24 Abs. 2 GWiG ausgeschlossen wird
- *Schwächung des Geschäftsführers*: nach h.M. steht dem Geschäftsführer der deutschen GmbH kein unentziehbarer Kernbereich von Kompetenzen zu → kann aber durch den Gesellschaftsvertrag nicht von seinen gesetzlichen Pflichten entbunden werden (ist wichtig insb. für § 64 GmbHG) → im ungarischen Recht deutet § 22 Abs. 5 GWiG an, dass die Kompetenzen des Geschäftsführers im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden können

### 3. Beiratsorganisation

- die Einrichtung eines Beirats als zusätzliches Organ der **GmbH** ist grundsätzlich zulässig und zwar auch dann, wenn bereits Aufsichtsrat existiert → auf Beirat findet dann § 52 GmbHG entsprechend Anwendung → höchst umstritten ist jedoch, welche Befugnisse einem mit Nichtgesellschaftern besetzten Beirat eingeräumt werden können
- im **polnischen** Recht dürfte die Schaffung eines Beirates grundsätzlich unproblematisch sein, weil das KSH die Stellung des Aufsichtsrates relativ schwach ausgestaltet und insoweit zudem viel Gestaltungsfreiheit gewährt → vgl. auch die Ansätze für den „Einbau“ eines Beirates in Art. 201 § 4, 215 § 2 KSH
- da das **ungarische** Recht die Errichtung eines Aufsichtsrat generell erlaubt, könnte die Errichtung eines Beirates zumindest bei jenen Gesellschaften unproblematisch sein, die keinen obligatorischen Aufsichtsrat haben → dem Beirat dürfen selbstverständlich keine Kompetenzen übertragen werden, die in den unentziehbaren Bereich der Gesellschafterversammlung fallen
- andererseits ist zu berücksichtigen, dass das GWiG auch für einen fakultativen Aufsichtsrat die Kompetenzen weitgehend zwingend vorgibt → Regelung ließe sich durch die Schaffung eines Beirates problemlos umgehen → die Registergerichte haben daher unter der Geltung des GWiG-1997 die Eintragung von Kft. mit Beirat abgelehnt, weil das Gesetz ein solches Organ nicht vorsehe → jetzt neue (aber sehr halbherzige) Regelung in § 19 Abs. 6 GWiG